

Anlage 1 - Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht

I Rechtsgrundlage

Veranstaltungen unterliegen dem Bauordnungsrecht, wenn bauliche Anlagen betroffen sind. Nach § 1 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) fallen **bauliche Anlagen** und **Bauprodukte** in den Anwendungsbereich der HBO. Darüber hinaus unterliegen **Grundstücke** und **andere Anlagen und Einrichtungen** nur der HBO, wenn an diese in der HBO oder in Vorschriften aufgrund der HBO Anforderungen gestellt werden. § 1 Abs. 2 grenzt den Anwendungsbereich weiter ein, weil diese dort genannten **Anlagen** anderen Rechtsbereichen unterliegen. Hierzu gehören z.B. Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht öffentlichen Luftverkehrs.

1. Versammlungsstätten

Veranstaltungen, die dem Anwendungsbereich der HBO unterfallen, können Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO sein. An diese können im Einzelfall auf Grundlage des § 53 HBO zur Verwirklichung der allgemeinen Schutzziele des § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt sowie Erleichterungen gestattet werden. Die Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) wurde 2015 erstmals (siehe jeweils aktuelle Fassung der Hessischen Verwaltungsvorschrift H-VVTB) als bauaufsichtliche Richtlinie aufgrund des § 90 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) eingeführt und ist bei der Beurteilung von Versammlungsstätten im Baugenehmigungsverfahren heranzuziehen.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 a) HBO sind Gebäude mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, Sonderbauten. Räume, die für den Gottesdienst gewidmet sind, wie Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. und die mehr als 200 Besucher fassen, sind ebenfalls Versammlungsstätten im Sinne der Nr. 6 a). Diese fallen jedoch nicht unter den Anwendungsbereich der H-VStättR (vgl. § 1 Abs. 3 Nr.1 H-VStättR). Besondere Anforderungen oder Erleichterungen sind in diesen Fällen im Einzelfall aufgrund § 53 HBO möglich.

Nach Nr. 6 b) sind Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, deren Besucherbereiche mehr als 1.000 Besucher fassen und die ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen, Sonderbauten. Hierunter fallen ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen. Insbesondere werden ortsfeste Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche wie Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen erfasst. Veranstaltungen mit temporären Szenenflächen innerhalb ortsfester baulicher Anlagen erfüllen ebenfalls den Sonderbautatbestand.

Anlage 1 - Bauordnungsrecht

Veranstaltungen auf Freiflächen wie Musikfestivals werden nicht erfasst. Werden bei Veranstaltungen im Freien temporär Tribünen oder Bühnen aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten.

Gebäude bzw. bauliche Anlagen, die bisher keine Versammlungsstätten sind und in denen in der Zukunft Veranstaltungen vorgesehen sind, die eines der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO erfüllen, bedürfen einer entsprechenden Genehmigung.

2. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind Sonderbauten, an die nach § 53 HBO im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Schutzziele des § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt sowie Erleichterungen gestattet werden können. Näheres zur Ausführungsgenehmigung und Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten regelt § 78 HBO. Für Fliegende Bauten sind die Muster-Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen - Fassung Februar 2007 - und die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten – Fassung Juni 2010 - der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGE-BAU bisher über Erlass bauaufsichtlich bekannt gemacht worden. Am 25. Februar 2025 wurden die Vorschriften erstmals über die H-VVTB als Technische Baubestimmungen eingeführt.

II Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

1. Versammlungsstätten

Versammlungsstätten, die Sonderbauten sind, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 66 HBO durch die Bauaufsichtsbehörden auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Die Bauaufsichtsbehörden sind angehalten, die H-VStättR bei der Beurteilung von Versammlungsstätten im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Diese Richtlinie regelt neben baulichen Maßnahmen die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes. Sofern es aufgrund des § 43 Abs. 1 und 2 H-VStättR notwendig ist, dass der Betreiber ein Sicherheitskonzept erstellt, ist dieses als Teil der Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann, sofern sie selber nicht über Personal mit der notwendigen Fachkompetenz zur Prüfung des Sicherheitskonzeptes verfügt, zu dieser Aufgabe Sachverständige hinzuziehen (vgl. § 61 Abs. 4 HBO).

Anlage 1 - Bauordnungsrecht

Entsprechend § 43 Abs. 2 H-VStättR ist das Einvernehmen der „für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste“ mit dem Sicherheitskonzept erforderlich. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese Stellen durch die Bauaufsichtsbehörden zu beteiligen. Darüber hinaus kann die Beteiligung weiterer Behörden (z. B. der Ordnungsbehörden) in Abhängigkeit von Art und Umfang der Veranstaltung notwendig sein. Änderungen am Sicherheitskonzept sind nur im Einvernehmen mit oben genannten Behörden zulässig und bedürfen der erneuten Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Bauaufsichtsbehörden haben „für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen“ zu sorgen. Dies schließt auch die Überwachung der Einhaltung der organisatorischen Vorgaben entsprechend dem Sicherheitskonzept ein. Die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen haben die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind Ortsbegehungen und die Forderung der Vorlage von Nachweisen und Bescheinigungen (§ 61 Abs. 2 HBO). Die Anwesenheit der Bauaufsichtsbehörden vor Ort ist nicht zwingend erforderlich, wenn durch vor Ort präsente Sicherheitskräfte die Einhaltung der Vorgaben des Sicherheitskonzeptes gewährleistet ist. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 H-VStättR).

2. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, sind der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme nach § 78 Abs. 6 HBO schriftlich anzuzeigen. Es liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig zu machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Alle oben genannten Vorschriften sind unter www.wirtschaft-hessen.de >Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht eingestellt.